

Gesetz über kirchliche Paritätverhältnisse und Verträge

vom 23. Februar 2000¹⁾

I. Paritätsverhältnisse

§ 1

¹ Bei paritätischen Verhältnissen zwischen der Evangelischen und der Katholischen Landeskirche wählen die betroffenen Kirchengemeinden eine paritätische Pflegekommission.

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 2

Die Kirchenräte der beiden Landeskirchen üben gemeinsam die Aufsicht über die paritätischen Verhältnisse aus. Sie ordnen die Wahlen der Pflegekommissionen an.

§ 3

¹ Die paritätische Administrativkommission wird bei Bedarf gebildet und besteht aus:

1. einem oder einer vom Regierungsrat ernannten Vorsitzenden;
2. je zwei von jedem Kirchenrat ernannten Mitgliedern.

² Die Administrativkommission hat die Kompetenzen einer Rekurskommission.

§ 4

¹ Entscheide der Pflegekommissionen sind bei der Administrativkommission mit Rekurs anfechtbar.

² Der Rekurs ist zuhanden der Administrativkommission an einen der beiden Kirchenräte zu richten.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2000.

§ 5
Einigungsversuch ¹ Die Kirchenräte streben in Rekursfällen und aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam eine Einigung mit den Betroffenen an.
² Kommt keine Einigung zustande, veranlassen die Kirchenräte einzeln oder gemeinsam die Bildung der Administrativkommission und leiten die Sache zur Behandlung an diese weiter.

§ 6
Beschwerde Entscheide der Administrativkommission sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 7
Anwendbares Recht Soweit dieses Gesetz keine eigenen Verfahrensvorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ sinngemäss.

II. Verträge

§ 8
Diözesanverhältnisse Verträge über Diözesanverhältnisse werden nach Anhörung des Katholischen Kirchenrates vom Regierungsrat abgeschlossen.

§ 9
Kirchliche Grenzverhältnisse ¹ Verträge bei interkantonalen kirchlichen Grenzverhältnissen, die insbesondere die Pastoration, die Steuern oder den Religionsunterricht beinhalten, werden vom zuständigen Organ der betroffenen Landeskirche abgeschlossen.
² Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, wenn der staatliche Bereich betroffen ist.

¹⁾ 170.1

III. Schlussbestimmungen

§ 10¹⁾

§ 11

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Inkraftsetzung
Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2000, Seiten 516 und 517.